

# Geschäftsordnung des Schweizerischen Netzwerks Forschungsethik (SNFE)

## I. Grundlagen und Zweck

- § 1 Das Schweizerische Netzwerk Forschungsethik (SNFE, im Folgenden «das Netzwerk» genannt) hat zum Zweck, den Austausch und die Koordination von Aktivitäten im Bereich Forschungsethik an Schweizer Hochschulen sowie Institutionen des Bereichs Bildung, Forschung und Innovation (BFI) zu fördern.
- § 2 Das Netzwerk wird von den Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+) getragen und steht unter der Leitung der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).
- § 3 Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Organisation des Netzwerks.
- § 4 Das Netzwerk respektiert die Autonomie der institutionellen Ethikkommissionen.

## II. Ziele und Aufgaben

- § 5 Die Ziele und Aufgaben des Netzwerks sind:
- <sup>1</sup> Vernetzung der Forschungsethikkommissionen Schweizer Hochschulen
  - <sup>2</sup> Koordination und Austausch betreffend Zusammensetzung und Governance von Forschungsethikkommissionen, Expertise der Mitglieder und Weiterbildungsangebote im Bereich Forschungsethik
  - <sup>3</sup> Harmonisierung der Verfahren zur forschungsethischen Begutachtung sowie der Dokumente und Vorlagen für die Einreichung von Gesuchen zur ethischen Konformität durch Forscherinnen und Forscher
  - <sup>4</sup> Verbesserung der Qualität der Forschung in der Schweiz im Hinblick auf *responsible science*
  - <sup>5</sup> Förderung der kritischen Reflexion von forschungsethischen Themen

## III. Mitgliedschaft & Organisation

### Delegierte mit Stimmrecht

- § 6 Jede nach dem Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (HFGK) akkreditierte Schweizer Hochschule sowie jede andere akkreditierte Institution des Hochschulbereichs kann eine Delegierte bzw. einen Delegierten in das Netzwerk

entsenden. Delegierte sind Personen, die an ihrer Institution mit Themen der Forschungsethik betraut sind (zum Beispiel Geschäftsführende von hochschulischen Ethikkommissionen oder Ethikbeauftragte). Die Mitgliedschaft der Delegierten beträgt zwei Jahre. Verlängerungen um jeweils dieselbe Dauer sind unbeschränkt möglich.

- § 7 Von den Delegierten wird eine verantwortungsvolle Beteiligung an den Aktivitäten des Netzwerks erwartet.
- § 8 Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.
- § 9 Nicht akkreditierte Hochschulen oder andere Forschungsinstitutionen können einen Antrag auf Aufnahme ins Netzwerk stellen. Die Koordinationsgruppe entscheidet gem. Art. 24 Abs. 4 über die Aufnahme nicht akkreditierter Einrichtungen. Nach ihrer Aufnahme können diese eine Delegierte bzw. einen Delegierten in das Netzwerk entsenden.

### **Vollversammlung**

- § 10 Die Delegierten bilden die Vollversammlung des Netzwerks. Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte hat eine Stimme in der Vollversammlung.
- § 11 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zirkularbeschlüsse sind möglich.
- § 12 Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

### **Ständige Gäste**

- § 13 Institutionen des BFI-Bereichs können je einen ständigen Gast in das Netzwerk entsenden.
- § 14 Ständige Gäste haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung. Sie können mit beratender Stimme an der Vollversammlung teilnehmen.
- § 15 Ständige Gäste werden über die Aktivitäten des Netzwerks informiert. Sie können an Veranstaltungen des Netzwerks teilnehmen, in Arbeitsgruppen mitarbeiten und sich als Mitglied der Koordinationsgruppe wählen lassen.

### **Arbeitsgruppen**

- § 16 Innerhalb des Netzwerks können sich thematische Arbeitsgruppen bilden, die Dokumente erstellen, Veranstaltungen organisieren oder andere Aufgaben übernehmen.
- § 17 Arbeitsgruppen setzen sich aus Delegierten des Netzwerks zusammen; auch ständige Gäste können in Arbeitsgruppen mitwirken.
- § 18 Jede Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die bzw. der dem Netzwerk über die Arbeit berichtet.

## **Koordinationsgruppe**

- § 19 Die Aktivitäten und Geschäfte des Netzwerks werden von einer Koordinationsgruppe geleitet.
- § 20 Die Koordinationsgruppe besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, darunter höchstens ein ständiger Gast. Mindestens zwei Mitglieder der Koordinationsgruppe müssen Geschäftsführende oder Koordinationsverantwortliche einer hochschulischen Ethikkommission sein.
- § 21 Die Vollversammlung wählt die Mitglieder Koordinationsgruppe.
- § 22 Die Mitglieder der Koordinationsgruppe werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- § 23 Die Koordinationsgruppe konstituiert sich selbst und bestimmt einen Chair. Eine Doppelleitung (Co-Chair) ist auch möglich.
- § 24 Aufgaben der Koordinationsgruppe sind:
- <sup>1</sup> Planung und Koordination der Aktivitäten des Netzwerks
  - <sup>2</sup> Organisation und Koordination der Aktivitäten der Arbeitsgruppen
  - <sup>3</sup> Organisation und Leitung der Vollversammlung
  - <sup>4</sup> Entscheidung über die Aufnahme von nicht akkreditierten Hochschulen oder anderen Forschungsinstitutionen
  - <sup>5</sup> Koordination der Zusammenarbeit mit der SAGW und a+
  - <sup>6</sup> Kooperation mit in- und ausländischen Institutionen und Partnern
  - <sup>7</sup> Berichterstattung gem. Art. 31

## **Finanzen**

- § 25 Das Netzwerk verfügt über keine eigenen Mittel.
- § 26 Alle Aktivitäten für das Netzwerk von Delegierten, Mitgliedern der Koordinationsgruppe und ständigen Gästen sind unentgeltlich und finden im Rahmen ihrer Anstellungen an den jeweiligen Hochschulen und Institutionen statt. Reisekosten und Sachmittelaufwände werden vom Netzwerk nicht vergütet.
- § 27 Für Aktivitäten des Netzwerks (zum Beispiel für die Durchführung von Arbeitstreffen oder Workshops) können die Koordinationsgruppe sowie einzelne Arbeitsgruppen bei Hochschulen oder Institutionen des BFI-Bereichs Mittel beantragen.

## **Zusammenarbeit mit a+ und SAGW**

- § 28 Der Akademienverbund a+ unterstützt das Netzwerk durch das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und das Betreiben einer Website.
- § 29 Die SAGW ist als Lead-Akademie Ansprechpartnerin für das Netzwerk innerhalb des Akademienverbunds a+.
- § 30 Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Netzwerk und a+/SAGW werden separat vereinbart.

### **Berichterstattung**

§ 31 Die Koordinationsgruppe erstattet dem Vorstand der SAGW und dem Vorstand von a+ einmal im Jahr Bericht über die Aktivitäten des Netzwerks.

### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 32 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung vom 4.11.2025 in Kraft und wurde durch Zirkularbeschluss vom 13.2.2026 geändert.

§ 33 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit in der Vollversammlung.

§ 34 Das Netzwerk kann sich mit Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung selbst auflösen.